

Material zur Tagesordnung der dritten Internationalen Sozialistischen Frauenkonferenz in Wien.

1. Aus Holland.

1. Der Stand des Frauenwahlrechts. In Holland wie in anderen Ländern gibt es eine bürgerliche Bewegung für Frauenwahlrecht überhaupt und eine proletarische für das allgemeine Frauenwahlrecht, die von der sozialdemokratischen Partei geführt wird. Die erste Bewegung für das Wahlrecht der Frauen datiert schon von 1870, hatte keine politische Farbe und umfaßte alle Frauen, die für Gleichberechtigung ihres Geschlechts kämpften. 1886 wurde in Amsterdam ein sozialistischer Frauenverein gegründet, der in mehreren Städten Nachahmung fand; Frauen traten als Rednerinnen auf. Obgleich der Verein sich sozialistisch nannte, beschränkte er doch sein Wirken in der Hauptsache darauf, für die Frauen gleiches Recht mit den Männern zu fordern. Die von ihm getragene Bewegung wurde rein frauenrechtlerisch. Die Bahnbrecherinnen fanden Gefolgschaft, die „Freie Frauenbewegung“ entstand. 1894 gründeten bürgerliche Frauen die „Vereinigung für Frauenwahlrecht“. Diese Organisation umfaßt bis jetzt die bürgerlichen Kämpferinnen für das Frauenwahlrecht. Neben ihr steht der „Verband für das Frauenwahlrecht“, der eine Propaganda- und keine Kampfvereinigung ist.

1894 wurde die sozialdemokratische Partei gegründet, und in ihr fanden die sozialistischen Frauen ihren Platz. Die sozialdemokratische Kammerfraktion veröffentlichte 1903 einen Wahlrechtsentwurf, der die direkte Forderung des allgemeinen Frauenwahlrechts nicht enthielt. Sie konnte dies tun, ohne daß sich irgendwelcher Widerspruch gegen ihr Verhalten erhoben hätte. Doch bald trat ein Umschwung ein. 1906 stellten

die Frauen in der Partei den Antrag, daß diese das allgemeine Frauenwahlrecht in der Verfassung fordern sollte. Im Zusammenhang damit betrieben die Genossinnen eine eifrige Agitation unter den Frauen, die ihre Reihen mehrte. Der Internationale Sozialistische Kongreß zu Stuttgart 1907 brachte die Resolution über das Frauenwahlrecht. Die Kammerfraktion änderte ihren Wahlrechtsentwurf zur neuen Verfassung derart ab, daß darin auch für die Frauen das allgemeine Wahlrecht gefordert wurde. Seit dieser Zeit ist von der Partei der Kampf um diese Forderung ernstlich geführt worden, doch sind die Frauen dabei die treibenden Kräfte geblieben. 1910 wurde von der Partei eine Petitionsbewegung für das allgemeine Wahlrecht aller Großjährigen veranstaltet. Die Petition erhielt 117 000 Frauen- und 200 000 Männerunterschriften. Seitdem hat der Kampf für das demokratische Wahlrecht sehr an Bedeutung gewonnen. Die Frauentage haben dazu mitgeholfen. Schon steht ein Frauenheer hinter der Forderung der sozialdemokratischen Partei und rührt sich, damit bei der bevorstehenden Verfassungsreform das allgemeine Wahlrecht des weiblichen Geschlechts gesichert werde.

Die kämpfende bürgerliche Frauenbewegung hat eine Petition für die verfassungsrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in Umlauf gesetzt. Dank der kräftigen Aktion der sozialdemokratischen Partei haben die bürgerlichen Frauen sich für diese Forderung entschließen müssen, wenn sie überhaupt Aussicht auf die politische Gleichberechtigung haben wollten. Bei den letzten Wahlen war die siegreiche Parole gewesen: kein Besitzwahlrecht für die Frau, weder direkt noch indirekt. Bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen bedeutet die beschlossene Petition in Wirklichkeit eine solche für das allgemeine Frauenwahlrecht. Die Verfassungsreform wird nach der Meinung unserer Politiker das allgemeine Männerwahlrecht bringen. Der Petition wird von dem „Verband für Frauenwahlrecht“ entgegengewirkt, ebenso von fast allen bürgerlichen Parteien. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei steht ihr hingegen sympathisch gegenüber, obgleich sie alle, die unsere eigene Petition unterzeichnet haben, auffordert, ihre Unterschriften nicht unter die bürgerliche Eingabe zu setzen, damit die Bedeutung der sozialdemokratischen Petition ungemindert bleibe. Auch geht selbstverständlich unsere eigene sozialdemokratische Bewegung für das allgemeine Frauenwahlrecht weiter. Die bürgerliche Petition wird also wahrscheinlich kein großer Erfolg sein. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei wird ihre Aktion für das allgemeine Frauenwahlrecht unentwegt fortsetzen. Sie hat auf Posten zu stehen, damit kein beschränktes Frauenwahlrecht eingeführt wird, sie hat dafür zu kämpfen, daß die Proletarierinnen das Wahlrecht bekommen, das sie so dringend im Klassenkampf brauchen.

2. Gesetzlicher Schutz und soziale Fürsorge für Mutter und Kind. Was Holland an gesetzlichem Schutz und sozialer Fürsorge für Frauen und Kinder aufweist, ist sehr gering. Das Arbeiterschutzgesetz von 1911 gilt für alle Art Arbeit in Fabrikbetrieben und im Gewerbe, und erstreckt sich nur auf jugendliche Personen unter 17 Jahren und Frauen. Kinder unter 13 Jahren, die noch schulpflichtig sind, dürfen keine gewerbliche Erwerbsarbeit verrichten. Es gibt jedoch viele Kinder von 12 Jahren, die die sechs vorgeschriebenen Schuljahre schon hinter sich haben. Solche Kinder dürfen zu gewerblicher Arbeit verwendet werden, wenn der Lehrer erklärt, daß kein Platz für sie in der Schule sei. Diese Bestimmung wird schändlich zur Kinderausbeutung mißbraucht. Dennoch haben das erste Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 13 000 Kinder von 12 Jahren weniger in Fabriken und Werkstätten gefunden als vorher. Bestimmte Beschäftigungen, die als schädlich für den jugendlichen und weiblichen Organismus gelten, sind für die geschützten Arbeitskräfte verboten. Es sind fast die gleichen Beschäftigungen, die das Gesetz in anderen Ländern für Frauen und Jugendliche untersagt. Mehrere Vorschriften beziehen sich auf die sanitären Bedingungen in Fabriken und Werkstätten. Frauen und Jugendliche dürfen in Fabriken und Werkstätten nicht länger als

zehn Stunden pro Tag beschäftigt werden und nicht mehr als 58 Stunden pro Woche. Es ist eine tägliche Mittagspause von 1 1/2 Stunden zu gewähren. Die Nacharbeit ist verboten, zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens dürfen die geschützten Personen nicht beschäftigt werden. Für verheiratete Arbeiterinnen oder solche, die einen eigenen Haushalt zu versehen haben, muß in Fabriken und Werkstätten Sonnabends nach 1 Uhr mittags der Arbeitsschluß erfolgen. Diese Bestimmung kann auch auf jugendliche Personen ausgedehnt werden. Keine Fabrik- und Werkstattarbeit darf zur Fertigstellung mit nach Hause genommen werden. Die Sonntagsarbeit ist nur für die geschützten Arbeitskräfte verboten. Alle diese Bestimmungen sind natürlich durch Ausnahmen durchlöchert. Eine Arbeiterin darf vier Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabrikbetrieben und Werkstätten nicht beschäftigt werden.

Bald wird wahrscheinlich ein Krankenversicherungsgesetz geschaffen werden. Es wird jedenfalls der Arbeiterin einige Wochen vor und nach ihrer Niederkunft den vollen Ersatz des Lohnes zusichern, ferner unentgeltliche Geburtshilfe durch Hebammen und Arzt und Arznei gewähren. Vermutlich müssen die Arbeiterinnen die Hälfte des Versicherungsbeitrags zahlen. Das Unfallgesetz sichert allen Arbeitern bei Unfall 70 Prozent ihres Lohnes als Rente. Die Arbeitgeber sind allein beitragspflichtig.

Das Gesetz über die Schulpflicht legt für die Kinder den Besuch der Volksschule vom siebten Jahre an fest und schreibt sechs Schuljahre in sechs Klassen vor. Ist das Kind 13 Jahre alt und hat noch nicht alle Klassen absolviert, so braucht es nur die Klasse zu beenden, in der es sitzt. Da Kinder schon mit 6 Jahren in die Volksschule aufgenommen werden dürfen, können sie auch schon mit 12 Jahren daraus entlassen werden, vorausgesetzt, daß sie diese 6 Jahre lang besucht haben. Da es keine Pflichtfortbildungsschule gibt, lernen nach Absolvierung der Volksschule mehr als 80 Prozent der Arbeiterkinder nichts mehr. Wohl gibt es Fortbildungsschulen, doch ist ihr Besuch nicht obligatorisch, und der Arbeitgeber steht nicht vor dem Zwange, den kindlichen Arbeitskräften dafür freie Zeit zu geben. An mehreren Schulen gibt es ein siebtes Unterrichtsjahr, doch ist es nicht obligatorisch. Die Gemeinden können, müssen aber nicht die Schulspeisung einführen. Die meisten Kommunen tun in dieser Hinsicht nichts. Von den mehr als 1000 holländischen Gemeinden hatten nur 15 die Schulspeisung aus kommunalen Mitteln eingeführt, 21 gewährten privaten Schulküchen eine Subvention.

Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung gilt für Kinder, deren Eltern die Fähigkeit und das Recht zur Erziehung aberkannt worden ist, wie für Kinder, die wegen Vergehen usw. unter Aufsicht gestellt werden. Jeder Bezirk hat einen Vormundschafsrat, der den Richter auf verfahrenlose Kinder aufmerksam machen kann. Diese können dann seiner Aufsicht und Fürsorge unterstellt werden. Auch Anstalten können Mitglieder des Vormundschafsrats werden. Die Kinder kommen in Familien- oder in Anstalts-erziehung. Kinder, die vor Gericht standen, werden in Besserungsanstalten oder bei Familien untergebracht. Es gibt 5 solcher staatlichen Besserungsanstalten, 4 für Knaben, 1 für Mädchen und 4 staatliche Fürsorgeerziehungsanstalten. Geleen Anterfmit.